

# Benutzungsordnung für die Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz präsentieren in ihren Ausstellungsräumen Kulturgüter von höchstem Rang. Sie ermöglichen ihren Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit Spitzenwerken der Sammlungen weitgehend ohne Absperrungen im Vertrauen auf ein verständnisvolles, angemessenes Verhalten. Beim Besuch der Museen müssen daher folgende Vorschriften eingehalten werden:

## I. Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

## II. Eintrittsgeld für Dauerausstellungen

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.  
Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung beträgt 50 %.

Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistenden, Arbeitssuchenden mit Leistungen nach ALGI und Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H.MdE) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

Freien Eintritt haben:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Schülerinnen und Schüler im Rahmen des betreuten Schulunterrichts
- c) Studierende im regulären Vorlesungsbetrieb der Universitäten und Fachhochschulen in Begleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten
- d) Mitglieder des Internationalen Museumsrates und des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen
- e) Mitglieder von Fördervereinen eines Museums der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die sich als solche ausweisen, in dem Museum, das von ihrem Verein gefördert wird
- f) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung
- g) Personen, die Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundversicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten und sich entsprechend ausweisen
- h) die ärztlich als notwendig anerkannte Begleitperson einer Schwerbehinderten oder eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist
- i) Besucherinnen und Besucher der Lese- und Studiensäle

## III. Eintrittsgeld für Sonderausstellungen

Für Sonderausstellungen kann ein im Einzelfall nach Art und Umfang der Ausstellung vom Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festzusetzendes Eintrittsgeld erhoben werden. Abweichende Festlegungen vom Abschnitt II können auch für Ermäßigungs- und Befreiungs-Tatbestände getroffen werden.

## IV. Sicherheit

Die unmittelbare Begegnung mit der Kunst in eigens dafür gestalteten Räumen erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen, zugleich werden die Besucherinnen und Besucher wegen der besonderen Wirkung mancher Ausstellungsstücke zu ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, beim Gang durch die Ausstellungen ihren Weg angemessen im Blick zu behalten.

1. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.

2. Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden.
3. Sperrige oder scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Akten- und Fotokoffer, Stative, Stöcke, Schirme jeglicher Größe, sowie große Rucksäcke und Taschen müssen ebenfalls aus Sicherheitsgründen abgegeben werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen, ggf. müssen von den Museen gestellte Mobilitätshilfen (Rollstühle, Gehhilfen) benutzt werden.
4. Auch Kinderwagen bestimmter Bauart können Kunstwerke gefährden, daher sind für den Museumsbesuch ggf. die von den Museen zur Verfügung gestellten Wagen zu nutzen. Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.

Beim Hantieren mit Schreib- und Zeichengeräten, Katalogen, Brillen usw. ist besondere Vorsicht geboten.

Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.

Das Rauchverbot gilt insbesondere auch in den Ausstellungsräumen.

Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden.

## V. Verhalten in den Ausstellungsräumen

Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihr oder ihm verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.

## VI. Gebrauch technischer Geräte

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

Laserpointer dürfen nicht benutzt werden.

Das Telefonieren in den Ausstellungen ist nicht erlaubt.

## VII. Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch danach befristet oder unbefristet untersagt werden.

## VIII. Geltungsbereich

Der Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat diese Benutzungsordnung am 2. Juli 2010 gebilligt.

Sie wird durch Verfügung des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

Vorstehende Benutzungsordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, im Oktober 2010

Dr. Thomas Ertelt  
Institutsdirektor